



Stadt Coburg · PF 30 42 od. 30 52 96419 Coburg

Bundesnetzagentur
Stichwort: Netzentwicklungsplan/Umweltbericht
Postfach 80 01

53105 Bonn

Ansprechpartner:

Telefon: **09561 89-2010**
Telefax: **09561 89-1639**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: -
Unsere Nachricht vom:

Datum: 15.10.2019

**Stellungnahme der Stadt Coburg im Rahmen des Konsultationsverfahrens Netzentwicklungsplan (NEP)
Strom 2030, 2. Entwurf, Version 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

per E-Mail vom 04. Juni 2019 hat die Taskforce Netzausbau Bayern im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München der Stadt Coburg Folgendes mitgeteilt:

„Herr Staatsminister Aiwanger hat in Verhandlungen mit dem Bund sowie den ebenfalls betroffenen Ländern Hessen und Thüringen folgenden Stand für die umstrittenen Netzausbauprojekte in Bayern erreicht:

Demnach wird weder die P44 (von Altenfeld in Thüringen nach Grafenrheinfeld, bisher nicht gesetzlich festgeschrieben) noch einer der in der Vergangenheit unter dem Namen P44mod diskutierten Alternativen umgesetzt. Eine seit Jahren bestehende Forderung der Bayerischen Staatsregierung sowie der Mandatsträger und der Bevölkerung aus der Region kann somit erfüllt werden.

Der SuedOstLink wird anstatt mit Leerrohren von Anfang an mit innovativen 525 kV- anstelle der 320kV-Kabeltechnologie umgesetzt. Damit ist eine – weiteren Netzausbau an anderer Stelle vermeidende – Erhöhung der Übertragungsleistung auf 4 GW ohne eine Verbreiterung der Trasse möglich. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass die Bundesnetzagentur eine ernsthafte und detaillierte Prüfung der Frage einer möglichen Bündelung des SuedOstLinks mit dem Verlauf der Bundesautobahn A93 vornimmt.

Die P43 wird in ihrer ursprünglichen Form von Mecklar in Hessen nach Grafenrheinfeld gebaut, wobei die Umsetzung so weit wie möglich als Erdkabel erfolgt. Die Umsetzung einer alternativen Trassenführung komplett in Hessen (vorgeschlagen unter dem Namen P43mod) konnte in den Verhandlungen nicht durchgesetzt werden. Sie wäre länger und elektrotechnisch weniger wirksam gewesen, hätte teils auf einer zweiten Mastreihe entlang einer Bestandsstrasse durch das enge Main-Kinzig-Tal und durch deutlich dichter besiedeltes Gebiet geführt werden müssen.

Darüber hinaus konnte bei den Verhandlungen die Möglichkeit zur abschnittswisen Erdverkabelung auch bei den noch am Anfang der Planung stehenden Projekten Pirach-Pleinting (Raum Passau, Altötting) (P112, Nr.

32 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz) sowie von Raitersaich bei Nürnberg nach Altheim bei Landshut (P53, Nr. 41 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz) erreicht werden. Die gesetzliche Schaffung von Erdkabelmöglichkeiten im Drehstrombereich bei Projekten, deren Genehmigungsverfahren bereits weit fortgeschritten sind, lehnt der Bund jedoch aufgrund befürchteter erheblicher zeitlicher Verzögerungen auch nach letzten Verhandlungen vehement ab.

Im Ergebnis kann so eine erhebliche Entlastung von ganz Unterfranken und insbesondere vom besonders beanspruchten Netzknotenpunkt Grafenrheinfeld gegenüber den ursprünglichen Planungen erreicht werden. Die Möglichkeit der Erdverkabelung bei künftigen Projekten im Drehstrombereich sowie der Einsatz neuer Technologien beim SuedOstLink ermöglichen zudem, den zwingend für die weitere Umsetzung der Energie erforderlichen Ausbau des Übertragungsnetzes so minimal wie nötig und so bürgerfreundlich und landschaftsverträglich wie möglich auszugestalten.“

Die Stadt Coburg muss jedoch mit größter Verwunderung feststellen, dass entgegen der o.g. Verhandlungsergebnisse mit dem Bund die Trassen P 44 und P44 mod erneut im aktuellen NEP Strom 2030, 2. Entwurf, Version 2019 enthalten sind.

Die Stadt Coburg fordert daher die Übernahme der o.g. Verhandlungsergebnisse in eine aktualisierte Version des Netzentwicklungsplanes, da die Bundesnetzagentur selbst im Rahmen der Alternativenuntersuchung P 44 – Erweiterung SüdOstLink Folgendes feststellt:

„Bei Realisierung des Vorhabens P43 (Ursprungsvariante) und der SuedOstLink-Erweiterung (DC 20) bereits in 2030, erscheint die Realisierung der P44 jedoch nicht zwingend erforderlich.“

Und weiter:

„In Anbetracht der deutlich besseren Wirksamkeit des Projektes P44 auf die lokalen Engpässe zwischen Thüringen und Bayern geht die Bundesnetzagentur nach derzeitigem Stand der Prüfung von einer Bestätigungsfähigkeit der P44 aus. Die alternativ geprüfte SuedOstLink-Erweiterung (DC20) in 2030 hat sich grundsätzlich jedoch ebenfalls als geeignet erwiesen. Insofern wird es also einer Abwägungsentscheidung bedürfen, welche Alternative mit Blick auf Realisierungschancen und Akzeptanz weiter geplant werden soll. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass beim Vorhaben Nr. 5 des BBPIG (SuedOstLink) bereits zusätzliche Leerrohre gesetzlich vorgesehen sind (Kennzeichnung im Gesetz mit „H“). Im Falle einer Abwägungsentscheidung gegen P 44 wäre die Maßnahme DC20 vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse für 2030 bestätigungsfähig.“

Die von der Bundesnetzagentur eingeforderte Abwägungsentscheidung muss auf Grund der o.g. fachlichen und sachlichen Gründe gegen die Trassen P 44 und P 44 mod ausfallen.

Die Stadt Coburg lehnt zudem aus folgenden weiteren Gründen die Trassenvarianten P 44 und P 44 mod ab:

1. Verfahren:

Am 23.02.2017 hat der Stadtrat der Stadt Coburg zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) Strom 2030 folgenden ablehnenden Beschluss gefasst:

„Obwohl das Konsultationsverfahren nur eingeschränkte Stellungnahmen zu „methodischen“ Fragen zulässt, lehnt die Stadt Coburg nachhaltig aus städtebaulichen, umweltschützenden, wirtschaftlichen und planerischen Gründen und zum Schutz unserer Bürger die Trassen P 44 und P 44 mod ab.

Die Notwendigkeit dieser Trassen im Netzentwicklungsplan wird bereits im Konsultationsverfahren zementiert, so dass die Planrechtfertigung auf der Grundlage dieser verbindlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfolgen wird. Das Verfahren ist rechtswidrig, da es eine tatsächliche sachliche Stellungnahme der Bürger und Kommunen ausschließt.“

Der Inhalt dieses Beschlusses behält für den zweiten Entwurf des NEP 2030, Version 2019 seine Gültigkeit.

Das Coburger Land und die Stadt Coburg haben bereits im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturprojekte „Deutsche Einheit“ (BAB A 73, ICE-NBS) sowie durch die 380-kV-Leitung „Thüringer Strombrücke“ einen sehr großen Beitrag zur infrastrukturellen Umsetzung der Deutschen Einheit sowie der Umsetzung der Energiewende, welcher mit teils erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden war, geleistet.

Diese Eingriffe haben insbesondere den Lebensraum der Menschen in den östlichen Coburger Stadtteilen Rögen, Lützelbuch und Neu- und Neershof betroffen.

Weitere Leitungstrassen bzw. die Verstärkung vorhandener Trassen dürfen daher nicht mit dem Argument der Bündelung zu einer nicht mehr vertretbaren weiteren Belastung der Region Coburg und ihrer Bürger, insbesondere im Coburger Osten führen (Stichwort: Überbündelung).

Nunmehr wird jedoch die „Überbündelung“ im vorliegenden Entwurf des NEP durch ein gesetzliches Bündelungsgebot gerechtfertigt, welches „vorbelastete Räume“ als mehr oder weniger „geborene“ Planungskorridore für weitere Infrastrukturprojekte vorsieht.

Des Weiteren wird im NEP gebetsmühlenhaft darauf hingewiesen, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung des NEP „nur“ bereits beschlossene gesetzliche Vorgaben umgesetzt haben, und der NEP letztendlich nur der Übertragungsbedarfsfeststellung dient.

Die Beantwortung aller, für die Bevölkerung wichtigen Fragen zur Vermeidung oder zur Minderung der Auswirkungen der im NEP vorgesehenen Vorhaben auf Mensch und Umwelt, den Naturschutz, auf Naherholung, Landschaft und Tourismus usw., werden seitens des NEP auf spätere Planungs- und Genehmigungsverfahren vertagt.

Somit werden wichtige Grundsätze einer nachhaltigen Planung, die versorgungspolitischen, wirtschaftlichen, städtebaulichen und umweltschützenden Anforderungen – auch gegenüber zukünftigen Generationen gerecht werden muss – außer Acht gelassen und außer Kraft gesetzt.

Die Verschiebung der wichtigen Diskussion über die zu erwartenden Eingriffe der konkreten Trassenplanungen auf die, auf Grundlage des Netzentwicklungsplanes basierenden nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, wird aus Sicht der Stadt Coburg massiv abgelehnt, da dann schon die Notwendigkeit der Trassen im NEP zementiert wurde und somit letztendlich die Planrechtfertigung auf Grundlage dieser für die Planfeststellungsbehörde verbindlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfolgen wird.

2. Eingriffe in eine großflächige Kulturlandschaft mit Denkmalcharakter:

Die geplanten Leitungstrassen durchqueren ein historisches Landschaftsbild, dessen Schutzgut Eigenart mit „hoch“ bis „sehr hoch“ (=höchste Bewertung) im Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberfranken-West bewertet wurde.

Dieses Gebiet, welches sich über eine Fläche von mehr als 25 Quadratkilometern erstreckt, wurde besonders stark durch die jahrhundertelange Residenzstadtfunktion der Stadt Coburg geprägt.

Einen Höhepunkt der bewussten kulturlandschaftlichen Gestaltung erreichte das Gebiet im 19. Jahrhundert unter dem Einfluss zeitgenössischer, vor allem auch englischer landschaftsgestalterischer Vorstellungen. Dabei entstand eine Garten- und Kulturlandschaft besonderer Dichte mit bedeutsamen materiell ausgeprägten Einzelelementen.

Den Kernbereich dieser Denkmallandschaft markiert die Veste Coburg mit dem Schloss Rosenau sowie dem Schloss Callenberg. Zahlreiche Güter- und Herrensitze ergänzten dieses Zentrum zur „Coburger Garten- und Kulturlandschaft“, wobei die Hauptgebäude durch Sicht- und Wegebeziehungen miteinander verbunden wurden.

Die umliegende Kulturlandschaft war entsprechend des Verständnisses von Gartenkunst im 19. Jahrhundert als Kulisse ein elementarer Bestandteil der bewusst angelegten Gartenlandschaft. Weitreichende Veränderungen des Landschaftsbilds wirken sich entsprechend auf das überlieferte „Gesamtkunstwerk“ der Gartenlandschaft aus.

Trotz der Veränderungen, die vor allem seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stattgefunden haben, ist der damalige Gestaltungswille noch immer in der Landschaft abzulesen.

Die Kulturlandschaft des Coburger Nordens wurde im Rahmen des durch die Regierung von Oberfranken geförderten „Kulturhistorischen Rahmenplans Coburger Norden“ des Büros Werkgemeinschaft Freiraum, Nürnberg als Pilotprojekt mit Bild-, Text- und Planmaterial umfassend dokumentiert.

Umso unverständlicher ist es, dass, obwohl im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Coburg zur „Strategischen Umweltprüfung“ auf das o. g. Datenmaterial hingewiesen wurde, dieses nicht angefordert wurde und daher auch im Zuge der Schutzgutbewertung des Umweltberichtes zum Thema „Kultur und Landschaft“ keine Berücksichtigung fand.

Somit liegt hier ein schwerwiegender Verfahrensfehler vor, da ein für die Stadt und den Landkreis Coburg wichtiges Bewertungskriterium im Rahmen der Maßnahmenbewertungen wissentlich ignoriert wurde.

Diese einzigartige Kultur- und Denkmallandschaft führte unter anderem zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren zur Aufnahme der „Veste Coburg“ als Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes.

Diese überlieferte Denkmallandschaft wurde bereits durch Bau der 380-kV-Leitung „Thüringer Strombrücke“ massiv beeinträchtigt, da insbesondere die Fernwirkung der landschaftsprägenden Baudenkmäler, welche maßgeblich für das Erscheinungsbild im Kontext mit der umliegenden Landschaft ist, irreparabel gestört wurde.

Der Neubau einer weiteren Stromtrasse bzw. die Netzverstärkung der vorhandenen Trasse führen zu einer massiven Beeinträchtigung und Schädigung dieser einmaligen Landschaft, welcher nicht ausgleichbar und auch nicht ersetzbar ist.

3. Auswirkungen auf die Planung des Verkehrslandeplatz Meeder – Neida, Luftverkehrsrechtliche Veränderungssperre nach § 8 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG):

Gemäß den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern vom 01.09.2013 sollen die regionalen Luftverkehrsanschlüsse in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies war bislang am bestehenden Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene nicht möglich.

Daher hat die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH (PGVC) am 28.10.2014 beim Luftamt Nordbayern als Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Planfeststellung für den Neubau des Verkehrslandeplatzes Coburg am Standort Meeder - Neida eingereicht. Der geplante Standort bei Meeder - Neida befindet sich nordwestlich der Stadt Coburg im Suchfeld des im Netzentwicklungsplans 2030 ausgewiesenen Trassenverlaufs P44.

Durch die geplante Anlage eines Verkehrslandeplatzes ergeben sich nachfolgend aufgeführte Restriktionen für die Errichtung von Bauwerken mit größeren Höhen im Umfeld des Standortes.

Aufgrund von Art und Umfang des vorgesehenen Luftverkehrs wurde für den Verkehrslandeplatz ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 S. 1 LuftVG beantragt.

Der beschränkte Bauschutzbereich ist im vorliegenden Fall für die dauerhafte Sicherstellung des beantragten Instrumentenflugbetriebes erforderlich. Dieser erstreckt sich analog zu § 17 LuftVG mit einer Höhe von 316,95 m ü. NN (1.040 ft) und einem Halbmesser von 1,5 km sowie daran anschließend mit einer Höhe von 25 m und einem Halbmesser von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt (FBP).

Der Mittelpunkt des Bauschutzbereiches weist die folgende Koordinate auf (WGS84):

- Länge: 10° 52' 46" E,
- Breite: 050° 18' 1" N,
- Höhe: 316,95 m ü. NN (1.040 ft)

Von dem beschränkten Bauschutzbereich sind Baugenehmigungen von Bauwerken außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 bis 6 Kilometer Halbmesser bei Überschreitung einer Verbindungslinie von 45 Meter bis 100 Meter Höhe innerhalb der Anflugsektoren vom Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von bis zu 10 Kilometer Halbmesser über einer Verbindungslinie von 0 bis 100 Meter Höhe (bezogen auf den Startbahnbezugspunkt) und im Umkreis von 10 bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt über einer Höhe von 100 Metern nicht von der Zustimmungspflicht der Luftfahrtbehörde umfasst.

Ergänzend gilt § 14 LuftVG, wonach außerhalb des Bauschutzbereiches ein Zustimmungserfordernis für die Errichtung von Bauwerken besteht, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten sowie die Informationspflicht nach § 18a LuftVG.

Die Belange des Flugplatzes sowie die Sicherheit der luftverkehrlichen Abwicklung im Instrumentenflugverkehr sind in Planungsverfahren im Umfeld zu berücksichtigen.

Die Nutzbarkeit des Flugplatzes Coburg mit Instrumentenflugbetrieb ist bereits aufgrund der zielförmigen landes- und regionalplanerischen Vorgaben ein öffentlicher Belang, der in allen Planungsverfahren zu beachten ist und nicht beeinträchtigt werden darf.

Um sicherzustellen, dass diese Belange in entsprechender Weise berücksichtigt werden, soll innerhalb der Anflugsektoren ein sog. Bauschutzmonitoring durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Monitorings wird der Flugplatzbetreiber für die Flächen innerhalb der Abflugsektoren in einem Halbmesser von 10 Kilometern um den Startbahnbezugspunkt prüfen, ob Aufstellungsbeschlüsse für einen entsprechenden Bebauungsplan gefasst oder Bauanträge gestellt worden sind.

Ungeachtet der durch den Bauschutzbereich gesicherten Fläche sind auch außerhalb dieses Bereiches mögliche Beeinträchtigungen auf den Flugbetrieb zu berücksichtigen.

Der Leitungskorridor der Trasse P 44 durchschneidet die IFR-An- und Abflugsektoren, so dass eine Behinderung des zukünftigen Luftverkehrs wahrscheinlich ist. Der gewählte Trassenkorridor erweist sich diesbezüglich daher als äußerst ungünstig. Es muss in jedem Fall vermieden werden, dass sich die flugbetriebliche Situation um den Flugplatz herum nach seiner Betriebsaufnahme durch die Errichtung von Strommasten verschlechtert oder eingeschränkt wird. Diesbezüglich sind u.a. die Vorschriften über die Hindernisfreiheit in den An- und Abflugsektoren zu beachten.

Vor diesem Hintergrund ist bereits bei der Wahl der Lage des möglichen Trassenkorridors zu berücksichtigen, dass dieser in über der Hälfte seiner Breite vom beschränkten Bauschutzbereich überlagert wird.

Die Planfeststellungsunterlagen zur Errichtung des Verkehrslandeplatzes Meeder-Neida wurden bereits öffentlich ausgelegt. Somit gilt nach § 8a LuftVG in diesem Bereich eine luftverkehrsrechtliche Veränderungssperre.

Aufgrund der geltenden Beschlusslage ist die luftverkehrsrechtliche Veränderungssperre auf Grund des Planfeststellungsverfahrens für den Verkehrslandeplatz Meeder/Neida zu berücksichtigen.

4. Auswirkungen auf einen wichtigen Tourismusraum in Franken und dessen strategischer Entwicklung:

Als Wirtschaftsort im Strukturwandel setzt die Region Coburg bereits seit Jahrzehnten auch verstärkt auf den Wirtschaftszweig „Tourismus“. Mit großem, auch finanziellem Aufwand wurden neue Strukturen geschaffen, die die Entwicklung des Coburger Landes positiv gestalten. Erst jüngst haben sich Stadt und Landkreis Coburg mit dem Nachbarlandkreis Sonneberg zusammengeschlossen, um die Tourismusregion Coburg-Rennsteig ins Leben zu rufen.

Die Trassenführungen P44 und P44 mod. machen diese Errungenschaften zunichte, indem Sie durch große Schneisen die Landschaft zerschneiden und somit die Attraktivität des Urlaubs- und Naherholungsgebietes zwischen Rennsteig, Obermain und Haßberge erheblich beeinträchtigen. Bisher aufgewendete Investitionen öffentlicher und privater Investoren wären dadurch vergebens.

Die Region Coburg lebt touristisch von Spannungsfeld zwischen Kulturerleben und Naturerleben. Die bisher erfolgten langjährigen Bestrebungen zur Umsetzung dieser Tourismusedee werden durch die vorhandenen und geplanten Stromtrassen konterkariert.

5. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Der Trassenkorridor der Variante P 44 des NEP tangiert offensichtlich den Norden des Coburger Stadtgebietes. Dort existieren zwei FFH-Gebiete (Nr. 5731 -302 Veste Coburg, Bausenberger und Callenberger Forst sowie Nr. 5731 – 301 Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen“) und ein Vogelschutzgebiet (Nr. 5831 – 471 Itz-, Rodach- und Baunachau TF 04). Für ein Projekt, dass diese Gebiete tangiert ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Vielzahl betroffener Schutzgüter ist ein negativer Ausgang dieses Verfahrens zu erwarten. Das führt zur Unzulässigkeit des Projektes (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmen sind nur denkbar, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Wird in der Verträglichkeitsprüfung die Betroffenheit prioritärer Arten festgestellt, muss über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Auch für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Callenberger Forst“ kann eine Ausnahme vom Verbot Freileitungen zu errichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der LSG – VO) wegen Beeinträchtigung des Schutzzweckes in § 2 (... ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, ...) nicht in Aussicht gestellt werden.

6. Seitens der Stadt Coburg werden die folgenden, ablehnenden Positionen des Landkreises Coburg und seiner Landkreiskommunen sowie der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger zum NEP 2030, 2. Entwurf, Version 2019 mit getragen und unterstützt:

I. Die 10 unverrückbaren Positionen der Region Coburg:

1. Das gesamte Coburger Land hat durch zahlreiche Netz- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen bereits einen erheblichen Beitrag zur innerdeutschen Verknüpfung und Gestaltung der Energiewende geleistet! Eine weitere **Überbündelung** solcher Strukturen durch P44 bzw. P44mod ist unzumutbar und wird nicht akzeptiert!
2. Die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan 2030 sind **weder transparent** noch berücksichtigen sie die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen in ausreichender Form!
3. Der geplante, **völlig überdimensionierte Netzausbau** - dessen Notwendigkeit nach wie vor nicht nachgewiesen ist - bedroht nicht nur die Akzeptanz des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien, sondern letztlich die Akzeptanz der Energiewende schlechthin!
4. Der **finanzpolitische Irrsinn** der neuen Trassenplanungen, sei es P44 oder P44mod, ist sofort zu verwerfen!
5. Aufgrund zunehmender **Gefahr von Terror und Gewalt** gilt es einer Überbündelung von Infrastrukturmaßnahmen in jedem Falle entgegenzuwirken, um keine potenziellen Angriffspunkte zu bieten!
6. Durch jede weitere Trasse wird die **Planungshoheit und Entwicklungsfähigkeit** aller Kommunen in unserer Region existentiell eingeschränkt, teilweise sogar außer Kraft gesetzt! Diese drohende Handlungsunfähigkeit unserer Kommunen lassen wir nicht zu!
7. Dem im Strukturwandel befindlichen Wirtschaftsraum Coburg drohen durch weitere Trassen enorme Einschränkungen der dringend notwendigen Gestaltungsfreiheit seiner **Gewerbeentwicklungen**!

8. Die aktuellen Planungen zum weiteren Netzausbau konterkarieren die Errungenschaften und Bestrebungen der letzten Jahrzehnte, das Coburger Land als **Tourismusregion** zu etablieren!
9. Zum Schutz unserer heimischen **Flora und Fauna** verbietet sich eine weitere Trassierung durch das Coburger Land, da hiermit eine weitere Verschlechterung der naturschutzfachlichen Qualität unserer Region einhergeht, die letztlich auch die bundesweite Bedeutung des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band“ in Frage stellt!
10. **Gesundheitsbeeinträchtigungen** und gravierende **Eingriffe in das Eigentumsrecht** unserer Landkreisbürger sind durch die aktuellen Trassenplanungen zu befürchten und werden von uns keinesfalls hingenommen!

II. Begründung zu den Positionen und Einwendungen:

1. Überbündelung der Region Coburg

Der Landkreis Coburg liegt im Norden des Freistaates Bayern an der Grenze zu Thüringen. Landschaftlich bildet er in den südlichsten Ausläufern des Thüringer Waldes den nordöstlichen Teil des Grabfeldgaues. Er ist damit geprägt als ein Kulturräum mit sanften Hügeln, die immer wieder von Talzügen und Höhenrücken begleitet werden. Große Ebenen und weite Flächen sind hier kaum anzutreffen. Das Coburger Land ist vielmehr in sehr vielen Belangen kleinteilig strukturiert: Wiesenauen sind neben Ackerland anzutreffen und immer wieder sorgen Waldflächen für ein sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild. Verstärkt wird dies durch unzählige Biotope und Naturschutzflächen, die der Natur noch ausreichend Rückzugsraum bieten.

Großräumig wird dieses kleinteilige Landschaftsbild heute allenfalls durch naturräumliche Voraussetzungen regionaler Ausdehnung, wie z.B. dem Tal des Flusses Itz und seinen nördlichen Zuflüssen, strukturiert. Sie gliedern das Coburger Land ebenso in Nord-Süd-Richtung, wie die neuen, großen überregionalen Infrastrukturen, allen voran die Nord-Süd verlaufende Bundesautobahn A73 Nürnberg-Coburg-Erfurt oder die neue ICE-Trasse München-Berlin.

Das Coburger Land ist mit seinen geomorphologischen und naturräumlichen Voraussetzungen ein enger Raum zwischen dem Thüringer Wald und dem Obermain. Kommunen und Menschen müssen mit diesen räumlich reglementierenden Voraussetzungen und den damit verbundenen begrenzten Entwicklungsflächenangeboten genau haushalten, um Entwicklungen und Zukunftsgestaltung möglich zu machen.

Seit der Wiedervereinigung durchleben die Regionen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze einen extremen, aber zum Teil auch dringend notwendigen Infrastrukturwandel. Zum Gelingen der Zusammenführung der neuen und alten Bundesländer haben wir insbesondere durch verschiedene Verkehrsprojekte beigetragen.

Dabei wurde das Coburger Land seit 1990 vor allem durch den Neubau der Bundesautobahn A73 und der ICE Neubaustrecke Nürnberg-Erfurt stark belastet. Viele hunderte Hektar land- und forstwirtschaftliche Flächen wurden für den Bau und für Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt. Der landschaftliche Eingriff ist unübersehbar.

In Kenntnis all dessen wurde unsere Heimat durch die 380-kV-Stromtrasse Altenfeld - Redwitz, die sog. „Thüringer Strombrücke“, im Osten des Coburger Landes ein weiteres Mal zerschnitten. Der Natur, den Menschen, der Wirtschaft und dem Tourismus unserer Region werden durch jede

dieser neuen Trassen erhebliche zusätzliche Belastungen zugemutet, die nicht mehr verkraftbar sind.

Der Landkreis Coburg lehnt es ab, dass vorhandene Verkehrs- und Leitungstrassen immer wieder dazu genutzt werden, neue, parallel verlaufende Infrastrukturen mit der Begründung zu rechtfertigen, dass dadurch die Eingriffe in die Natur minimiert werden. Auf diese Weise musste der Landkreis Coburg schon zu viele Maßnahmen in Kauf nehmen.

Mit der A73, der ICE-Strecke und der 380-kV-Leitung hat unsere Region, unser Coburger Land, ihren Beitrag zur innerdeutschen Verknüpfung und dem Gelingen der Energiewende geleistet.

Aus Gründen einer gewissen Eingriffsgerechtigkeit dürfen Projekte, die der Allgemeinheit dienlich sein sollen, nicht zu Lasten einer kleinen Minderheit oder eines kleinen Landstriches gehen, sondern müssen gerecht auf die Gesamtbevölkerung aufgeteilt werden. Es kann nicht sein und es darf nicht sein, dass einzelne Regionen im Sinne einer „Bündelung“ immer wieder als Flächenspende für die Metropolen ausgebeutet werden! Daher lehnen wir eine weitere Überbündelung unserer Heimat entschieden ab!

2. Mängel im Planungs- und Beteiligungsverfahren des NEP

a) Mangelnde Transparenz und Unabhängigkeit

Die immer wieder betonte „Transparenz“ des Verfahrens zur Entwicklung der Netzentwicklungspläne ist nach wie vor nicht gegeben.

Die zur Verfügung gestellten Informationen in den Netzentwicklungsplänen und Begleitmaterialien sind alleine aufgrund ihrer Fülle schlichtweg für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen undurchschaubar und machen dem Nicht-Energie- und Stromnetzexperten eine stichhaltige Stellungnahme zu einzelnen Maßnahmen nahezu unmöglich. Es wäre sinnvoll und wünschenswert, dass Änderungen in der Überarbeitung der Netzentwicklungspläne besonders gekennzeichnet oder hervorgehoben werden, so dass diese überhaupt aufgefunden und interpretiert werden können.

Zudem fehlt es gänzlich an einer fundierten Auseinandersetzung mit den Einwänden der Öffentlichkeit. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen ist es schlichtweg nicht nachzuvollziehen, ob und wie sich die Verantwortlichen überhaupt mit den einzelnen Einwänden beschäftigt haben. Es ist der Öffentlichkeit nicht zuzumuten, die gesamten Unterlagen von über 1000 Seiten danach zu durchforsten, um dann festzustellen, dass neben der Anzahl der eingegangenen Unterlagen kaum eine Auseinandersetzung stattgefunden hat. Wir fordern daher eine individuelle Benachrichtigung unter Angabe von fundierten Begründungen an alle Einwender.

Des Weiteren ist zu bemängeln, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen in den Konsultationsverfahren eine genaue Beurteilung der individuellen regionalspezifischen Beeinträchtigung nicht ermöglichen. Einwände in früheren Beteiligungsstufen wurden demnach damit zurückgewiesen, dass eine Betroffenheit frühestens in einem Raumordnungsverfahren erkennbar sei. Zu diesem Zeitpunkt stehen jedoch Anfangs- und Endpunkte einer Trasse bereits fest und es besteht wenig bis gar kein Spielraum mehr für die Verschiebung von Korridoren – ein schwerwiegender Verfahrensfehler in der Beteiligung.

Gleiches gilt letztlich für die vorläufige Umweltprüfung. Für die Maßnahme Nr. M28b sind unter Ziff. 1.2. „Lage des Untersuchungsraums“ als betroffene Landkreise/kreisfreie Städte lediglich Schweinfurt und Sonneberg aufgeführt, obgleich die Betroffenheit des Coburger Landes zweifelsohne zu bejahen ist.

Stadt und Landkreis halten daher an der Forderung fest, im Konsultationsverfahren zum NEP die Städte und Gemeinden, über deren Gebiet Netzplanungen verlaufen könnten, ausdrücklich und besonders frühzeitig zu informieren. Die Stellungnahmen und Eingaben dieser Kommunen müssen auch mit größerer Gewichtung berücksichtigt werden.

Ohne diese notwendigen Verbesserungen der Beteiligungsmöglichkeiten und sichtbare Auseinandersetzung mit den eingehenden Stellungnahmen erscheinen die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber und die zugehörigen Konsultationsverfahren eher wie eine Farce und ein abgekartetes Spiel zwischen Übertragungsnetzbetreibern, verantwortlichen Stellen und Politik!

Generell scheint die Unabhängigkeit der Planungen gegenüber den Profitbestrebungen der Übertragungsnetzbetreiber fraglich. Die notwendige Neutralität kann nicht gegeben sein, wenn Planung und Auftragsausführung in einer Hand liegen.

b) Alternativenprüfung

Bezüglich der bereits in vergangenen Stellungnahmen des Landkreises Coburg geforderten Alternativenprüfung stellen wir erneut fest, dass der im 2. Entwurf des NEP 2019-2030 erneut vorgebrachte Alternativvorschlag zur P44, genannt P44mod, ebenso willkürlich wie unrealistisch scheint. Die erst vor kurzem errichtete Thüringer Strombrücke kann keine weiteren 380-kV-Systeme aufnehmen. Im Bereich dieser von TenneT 2015 gebauten Frankenleitung müsste demnach ein Parallelbau oder ein Ersatzneubau erfolgen. Letzteres würde bedeuten, dass die erst kürzlich neu errichtete Leitung abgebaut werden und durch Masten mit vier 380-kV-Systemen ersetzt werden müsste. Dieser Vorschlag ist sofort zu verwerfen und stellt einmal mehr unter Beweis, dass es ohne gesamtheitliches energetisches Grundkonzept für Deutschland (siehe II.3) zu Fehlplanungen kommt und weitere vorprogrammiert sind.

Der Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers mit den Energieministern aus Bayern, Hessen und Thüringen, durch die Erweiterung des SüdOstLinks auf 4 GW Übertragungsleistung vollständig auf die P44 in allen ihren Varianten zu verzichten, wird ausdrücklich begrüßt.

Eine Alternativenuntersuchung für die Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen kommt zu dem Ergebnis, dass die P44 nicht zwingend erforderlich ist. Diese Lösung der SOL Erweiterung ist nicht nur technisch machbar, sondern bringt auch technische Vorteile für das überregionale Netz mit sich. Schließlich reduziert eine HGÜ in der Regel deutlich weiträumiger Überlastungen. Den Nachweis hat die Bundesnetzagentur durch Berechnung des deutschlandweiten Überlastungsindex mit dem Ergebnis geführt, dass die SOL Erweiterung eine weitere Reduktion des Überlastungsindex von etwa 12 % mit sich bringt. Damit schafft die Maßnahme wie erwartet deutlich mehr überregionale Entlastung als es die P44 jemals könnte. Der Grund hierfür ist in der weiträumigen Überspannung des Wechselstromnetzes durch die HGÜ zu sehen, die größere Auswirkungen auf das restliche Netz hat als eine regional begrenzte Wechselstrommaßnahme. Gleichwohl kann eine SOL Erweiterung nicht nur überregional, sondern gerade auch regional an der Grenze zwischen Thüringen und Bayern Entlastung schaffen (vgl. S. 68 f. des vorläufigen Prüfberichts der Bundesnetzagentur).

Hinzu kommt, dass beim Vorhaben Nr. 5 des BBPlG eine Kennzeichnung mit „H“ erfolgt ist, sodass bereits zusätzliche Leerrohre gesetzlich vorgesehen sind. Insgesamt ist dadurch eine sichere Stromversorgung wesentlich schneller zu erreichen.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kann eine Abwägungsentscheidung letztlich gerade auch mit Blick auf Realisierungschancen und Akzeptanz nur zugunsten der SOL Erweiterung ausfallen.

Es wird daher ausdrücklich gefordert, dass der Süd-Ost-Link erweitert und in Folge das Projekt P44 endgültig aus dem Entwurf genommen wird. Auch eine angedachte zeitliche Verschiebung der P44 auf folgende Netzentwicklungspläne oder eine Einführung der Trassen unter anderem Namen (z.B. Maßnahme Nr. AL1-M420, AL2-M420) wird strikt abgelehnt.

Lediglich für den Fall, dass die Bundesnetzagentur oder der Bundestag dem nicht folgt, fordern Stadt und Landkreis Coburg – und dies hat uns Herr Doll im Rahmen der Infoveranstaltung am 11.09.2019 in Erfurt zugesichert – ein ausführliches Verfahren in der Region zu den möglichen Varianten der P44.

Auf Wunsch der Bundesnetzagentur wurden bereits zum zweiten Entwurf des NEP 2030 (2017) weitere Varianten als Netzverstärkung mit zwei zusätzlichen Stromkreisen entlang bestehender Trassen betrachtet, die den bereits stark belasteten Coburger Raum weitestgehend umgehen könnten, namentlich:

- P44mod Variante 2: Altenfeld-Remptendorf-Würgau-Ludersheim
- P44mod Variante 2+: Remptendorf-Würgau-Ludersheim
- P44mod Variante 3: Altenfeld-Remptendorf-Mechlenreuth

In den damaligen Steckbriefen dieser Varianten wurde darauf verwiesen, dass diese zwar als „erforderlich“ und „bestätigungsfähig“ eingestuft werden. „In welcher Form diese Netzverstärkung realisiert werden könnte, bleibt (jedoch) zu klären“ bzw. „liegt der Bundesnetzagentur bislang nicht vor“ (Bundesnetzagentur, Bedarfsermittlung 2017-2030, Vorläufige Prüfungsergebnisse NEP Strom, S. 143 ff.). Dass die Bundesnetzagentur nunmehr in Ihrer vorläufigen Prüfung eine Wiederholung von Untersuchungen ablehnt, erscheint durchaus merkwürdig. Dies gilt vor allem für die beigelegte Begründung. Schließlich verspreche eine erneute Untersuchung neben der nachfolgend geschilderten grundsätzlichen Alternative neue Erkenntnisse (vgl. S. 156).

Auch andere Möglichkeiten hätten von Seiten der Netzbetreiber in Betracht gezogen werden müssen. Exemplarisch hierfür ist ein Trassenverlauf mit der bereits bestehenden P185 zu nennen. Diese ist ohnehin mit neuen Hochtemperaturseilen zu bespannen und somit von vornherein vom Netzausbau erfasst. Die Masten der P185 stehen heute vielerorts viel zu nahe an der Wohnbebauung. In einigen Bereichen überspannen die Leitungen der P185 unmittelbar Siedlungen und Häuser. Eine Verlegung dieser Leitung aus den betroffenen Ortschaften heraus wäre eine deutliche Entlastung für die betroffenen Bürger im Bereich der P185.

Es hätte zahlreiche Vorteile, die Maßnahmen an der P185 im Zuge des Netzausbaus nicht nur auf die Bespannung mit Hochtemperaturseilen über Siedlungsgebiet zu reduzieren. Es liegt schlichtweg nahe, diese Leitung aus den Ortschaften herauszunehmen und in ihrem besseren Verlauf abseits der Wohnbebauung 4-systemig zum Ausgleich des vermeintlichen Stromtransportdefizits zwischen Thüringen und Bayern zu beseilen. Die Variante entlastet Ortschaften und Bürger entlang der P185 sowie die Orte und Menschen in den ohnehin durch Infrastrukturen überlasteten anderen Bereichen in Nordwest-Oberfranken gleichermaßen. Kurzum:

Sie wäre eine intelligente Lösung im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und dem Wohl der Bevölkerung.

3. Zweifelhafte Notwendigkeit der geplanten Trassen und Widerspruch zu den Klimaschutzzielen

Im absoluten Widerspruch zu den energiepolitischen und klimaschutzpolitischen Zielen der Bundesregierung werden die Stromnetze in den Planungen des NEP nach wie vor für Unmengen an fossil erzeugtem Strom dimensioniert. Ohne umfassendes und langfristiges Energiekonzept für die Bundesrepublik Deutschland führen diese Abschätzungen und Annahmen deshalb unweigerlich zu Fehlplanungen und einem überdimensionierten und viel zu teuren Netzausbau!

Da der kürzlich bundespolitisch beschlossene „Kohleausstieg“ im 1. Entwurf des aktuellen NEP noch gänzlich unbeachtet bleibt und der Bedarf der Leitung P44 bzw. P44mod gerade für das Szenario mit dem höchsten Zubau Erneuerbarer Energien (C2030) weder berechnet noch nachgewiesen wurde, ist die Stadt und der Landkreis Coburg mehr als je zuvor überzeugt davon, dass es keiner zusätzlichen Leitungskapazitäten und Stromtrassen bedarf. Wir fordern daher weiterhin eine Energiewende mit dezentralem Grundansatz und ein gesamtheitliches energetisches Grundkonzept für die Bundesrepublik Deutschland.

In diesem Zuge begrüßen Stadt und Landkreis Coburg die Absichtserklärung des Bayerischen Wirtschaftsministers Hubert Aiwanger, eine dezentrale Energieversorgung, insbesondere durch die Ertüchtigung und Errichtung von modernen Gaskraftwerken in Süddeutschland, voranzutreiben. Denn zur sicheren Versorgung tragen zusätzliche Höchstspannungstrassen in einem durch Wind- und Sonnenenergie getragenen Stromsystem nicht bei. Den notwendigen Beitrag werden nur Energiespeicher und gasbasierte Kraftwerke leisten können. Im Rahmen einer innovativen Energiewende werden diese Kraftwerke in Kraft-Wärme-(Kälte)Kopplung und mit regenerativ erzeugtem Methangas betrieben. Die Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur, wie z.B. Leitungen und Saisonspeicher, ist demnach in einen Systemansatz in den Netzentwicklungsplan Strom zu integrieren. Erst mit Berücksichtigung des geplanten Kohleausstiegs, den dezentralen Bestrebungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien und effizienter Gaskraftwerke sowie zusätzlicher Flexibilisierungsoptionen lassen sich langfristige Bedarfe abschätzen. An die Stelle des Profitstrebens der Übertragungsnetzbetreiber müssen innovative und fachlich ausgereifere Ansätze für die Energiewende treten, die - von politischem Weitblick getragen - die Stromversorgung in unserem Land sichern, sie wirtschaftlich und zukunftsfähig gestalten und dabei einen weitaus geringeren Netzausbau notwendig werden lassen als dieser aktuell geplant wird.

Zahlreiche Forschungen und Modelle zum Strommarkt verdeutlichen zudem, dass es kluge Wege gibt, die das Verfahren des NEP zukunftsorientiert und wirtschaftlich optimieren würden. So lassen bestimmte Änderungen der Rahmenbedingungen des deutschen Strommarktes sogar eine Vielzahl von neuen Stromtrassen überflüssig werden. Diese Forschungen werden sowohl von der Bundesnetzagentur als auch vom Bundeswirtschaftsministerium leider seit Jahren konsequent ignoriert.

Dies könnten z.B. die verstärkte Einbeziehung von Redispatch-Maßnahmen, sinnvolle Kappungen von Erzeugungsspitzen bzw. ein optimiertes Einspeisemanagement sowie lokale Anreize zum Ausbau Erneuerbarer Energien sein, die für eine netzdienliche Verteilung der Erneuerbaren Energien sorgen. Als Beispiel-Referenzen seien hierbei die Forschungen und Modellansätze der

Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg genannt, die unbedingt einzubeziehen sind, wie z.B.

- Dezentralität und zellulare Optimierung - Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf. Gutachten im Auftrag der N-Ergie AG, gemeinsam mit der Prognos AG und G. Zöttl, M. Ambrosius, B. Rückel und C. Sölch (2016).
- Regionale Preiskomponenten im Strommarkt. Gutachten im Auftrag der Monopolkommission in Vorbereitung des 71. Sondergutachtens Energie 2015 der Monopolkommission. V. Grimm, G. Zöttl, B. Rückel und C. Sölch (2015).
- Aktuelle Ergebnisse 2017 nachfolgender Forschungen o.g. Personen, mündlich übermittelt am 26.07.2017 durch C. Sölch, FAU Erlangen-Nürnberg; Vortrag in Coburg zum Thema „Investitionsanreize in Erzeugungs- und Netzkapazität am Strommarkt: Die Rolle des Marktdesigns“

Auch die bereits heute gegebenen technischen Alternativen werden nach wie vor unzureichend berücksichtigt und sollten in Hinblick auf deren Forcierung im Rahmen der Klimaschutzbestrebungen stärker in zukünftige Planungen einbezogen werden. Namentlich seien hierbei insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der stationären Grenzleistung, zur Verbesserung der Netzstabilität, zur Blindstromerzeugung sowie intelligente Steuerungssysteme und Speichertechnologien zur Realisierung und Optimierung einer dezentralen Energieversorgung genannt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die offiziellen Netzplanungen nach Ansicht des der Stadt und des Landkreises Coburg nach wie vor auf schweren methodischen Fehlern basieren und deshalb einen weit überdimensionierten Netzausbau mit vielen neuen Leitungen fordern. So sind die bereits im Vorfeld der Abschaltung des KKW Grafenrheinfeld von den Netzbetreibern prognostizierten Stromausfälle selbst dann ausgeblieben, als das KKW Grafenrheinfeld vom Netz genommen wurde.

Es wird daher gefordert, die wichtigen Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Forschung sowie die klimapolitischen Ziele, Bestrebungen und aktuellen politischen Beschlüsse konsequenter in die Planungen des Netzentwicklungsplanes einzubeziehen und das gesamte Verfahren zu überarbeiten und zu optimieren! Und zwar bevor aufgrund falscher und kurzsichtiger Annahmen und Anreize sowie unflexiblen Stellschrauben im Planungsverfahren neue überflüssige Trassen wie die P44 oder P44mod gebaut werden!

Aus demselben Grund lehnen die Stadt und der Landkreis Coburg den aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus ab, da die darin vorgesehenen Änderungen im EnWG, NABEG, BBpIG und weiteren Gesetzen sowohl das Mitspracherecht der Bürgerinnen und Bürger als auch die kommunale Planungshoheit der Kommunen weiter einschränken (vgl. Punkt 6). Zudem droht die Gefahr, dass Eingriffe in Flora und Fauna nicht ausreichend geprüft werden und somit vollendete Tatsachen geschaffen werden. Der vorgesehene Wegfall und die Vereinfachung von Verfahrensschritten zur Beschleunigung des Leitungsausbaus erhöhen die Gefahr von Fehlplanungen enorm und führen sicherlich nicht zu einer Erhöhung der Akzeptanz für tatsächlich notwendige Netzausbaumaßnahmen.

Ohne schlüssigen Plan zur Ausgestaltung der Energiewende ist jeglicher Bau neuer Stromtrassen den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer zu vermitteln. Genau diese Bürgerinnen und Bürger spielen jedoch bei der Transformation zu einer nachhaltigen Energienutzung eine tragende Rolle.

Denn die Energiewende und ein erfolgreicher Klimaschutz werden nicht alleine durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und den damit als notwendig deklarierten Ausbau der Übertragungsnetze gelingen.

Vielmehr wird die Umsetzung der Energiewende nur durch das Zusammenspiel der drei folgenden wichtigen Säulen möglich sein (z.B. laut Agenda 21 Treffpunkt):

1. Steigerung der Energieeffizienz
2. Verstärktes Energiesparen
3. Ausbau der Erneuerbaren Energien

Demnach kann auch ein erfolgreicher Klimaschutz nur gelingen, wenn zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auch die Steigerung der Energieeffizienz gefördert und verstärkt Energie eingespart wird, gemäß dem Grundsatz: Die beste Energie ist die, die erst gar nicht verbraucht wird!

Vor allem bei diesen beiden Säulen spielt das Verhalten der breiten Bevölkerung eine große Rolle, da gut ein Viertel des gesamten deutschen Energieverbrauches auf die privaten Haushalte entfällt (Umweltbundesamt 2017).

Hier werden große Nachteile weiterer Stromnetzausbaumaßnahmen in der Region Coburg gesehen. Eine Bevölkerung, die sich durch die Überbündelung von Maßnahmen in ihrer Region bereits als Leittragende der Energiewende sieht, ist kaum noch von deren Notwendigkeit und vor allem weiteren notwendigen Schritten zu überzeugen.

Statt der Akzeptanz für die Energiewende und der Motivation zu Energieeinsparungsmaßnahmen wird durch die weiterhin geplanten Stromleitungen eher die Inakzeptanz der Energiewende gefördert und dadurch die Unterstützung für den Klimaschutz gehemmt.

Schließlich fordern die Stadt und der Landkreis Coburg über das Thema Netzausbauplanung hinaus die Bundes- und Landesregierung Bayern auf, ein fachlich begründetes Konzept zur Energiewende zu verfolgen und somit den Eindruck politischer Willkür auszuräumen.

4. Finanzpolitischer Irrsinn

Das gesamte Coburger Land ist sich einig, dass es nicht durch weitere Stromtrassen zerschnitten werden darf. Ebenso einheitlich vertritt der Landkreis die Auffassung, dass es völlig inakzeptabel ist, dass die Bürgerinnen und Bürger auch noch für die Fehlplanungen der Netzbetreiber in den letzten Jahren finanziell büßen müssen.

Insofern gilt es jeglicher weiteren Fehlplanung und Überdimensionierung des Netzausbaus entschlossen entgegenzuwirken.

Denn jede weitere Trasse kostet Geld, viel Geld. Einzig die Übertragungsnetzbetreiber profitieren aufgrund ihrer Monopolstellung von dieser Tatsache. Bezahlen dürfen das am **Ende die**

Verbraucher. Unter der Annahme, dass die energieintensiven Betriebe erneut (wie bei der EEG-Umlage) „entlastet“ werden, trifft es die restlichen Verbraucher sogar doppelt.

Der Gipfel des Irrsinns wäre es allerdings, die kürzlich gebaute Stromtrasse „Thüringer Strombrücke“ im Osten des Coburger Landes abzureißen und durch neue, noch größere Masten zu ersetzen. Wir sprechen hier von 83 neu errichteten Masten mit einem verbauten Stahl von ca. 6.800 Tonnen über EOK (dazu kommen ca. 19.600 m³ Beton in den Fundamenten mit etwa 1.800 t Bewehrungsstahl). Wie soll das den Bürgern vor Ort, letztlich jedem vernünftigen Menschen erklärt werden? Von einer Sinn- und Ernsthaftigkeit dieses Alternativvorschlags kann nicht die Rede sein.

Es wird deshalb erneut die Berücksichtigung aktueller Forschungen und Modelle zur Umgestaltung und Neugestaltung eines optimierten Strommarktdesigns in Deutschland (s. Punkt 3.) gefordert. Diese bestätigen ebenfalls, dass es weitaus kostengünstigere Möglichkeiten und Stellschrauben bei der Gestaltung des Strommarktes gibt, die neben vermiedenen Stromleitungen enorme wirtschaftliche Vorteile mit sich brächten. Dadurch könnten Steuerzahler entlastet und die Wertschöpfung dezentral erhöht, statt Multikonzerne gefördert werden.

Stadt und Landkreis Coburg sind nicht damit einverstanden, dass mit unserem Geld lobbypolitische Interessen bedient werden. Es besteht keine Bereitschaft dafür zu bezahlen, dass die Planer ohne grundlegendes Konzept an die Arbeit geschickt wurden und plan- und ziellos agieren!

5. Nationale Sicherheit

In Zeiten von immer offensiverem Extremismus und erschreckend häufigem Terrorismus, stellt sich die Frage nach der Sicherheit unserer nationalen Infrastruktur vor Störungen solcher Täter und Taten. Insbesondere die Abhängigkeit unserer Gesellschaft von elektrischem Strom wird in den nächsten Jahrzehnten noch zunehmen.

Deswegen verbietet es sich, Bündelungen von Infrastrukturmaßnahmen und speziell Stromtrassen auf engstem Raum zu planen, da hierdurch der Schaden durch terroristische Angriffe maximiert werden könnte. Eine genaue Betrachtung führt auch im Falle der Prüfung solcher Risiken zu dem Schluss, dass eine möglichst kleinteilige, regionale Energieinfrastruktur die Gefahr von terroristischen Angriffen am besten minimiert. Große Stromtrassen, riesige Umspannwerke und zentrale Kraftwerke können im Falle eines Anschlages zu landesweiten, lang andauernden Stromausfällen führen, die unsere Wirtschaft, unseren Wohlstand und unser Leben bedrohen!

Deshalb sollte bei allen Trassenführungen auch die Versorgungssicherheit, insbesondere durch einen Ringschluss, im Zentrum der Planungen stehen, sodass man auch im Katastrophenfall durch Terror, Naturereignisse o.Ä. keine Unterbrechung der Stromversorgung zu befürchten hat.

Aus diesem Grund werden sowohl die P44 als auch die P44mod - neben den o.g. Gründen der „Überbündelung“ - auch aufgrund der dadurch erhöhten Torgefahr abgelehnt!

6. Beeinträchtigungen der Planungshoheit der Kommunen

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des deutschen Grundgesetzes muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die bayerische Verfassung normiert in Art. 11 Abs. 2 das

Recht der Gemeinden, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten. Kurzum: Den Gemeinden ist die Selbstverwaltung garantiert. Der sog. Selbstverwaltungsgarantie ist immanent, dass die genannten Angelegenheiten in eigener Verantwortung geregelt werden können. Eigenverantwortlichkeit bedeutet Ermessens-, Gestaltungs- und Weisungsfreiheit.

Als Ausprägung dessen obliegt den Gemeinden u.a. die sog. Planungshoheit, namentlich die Befugnis, vorausschauende Entwicklungen längerfristig zu steuern, insbesondere für das eigene Gebiet die Bodennutzung festzulegen. Dieses Recht ist gleichsam Pflicht der Gemeinden, der sie insbesondere im Rahmen ihrer Bauleitplanung nachkommen. Für das ganze Gemeindegebiet der jeweiligen Gemeinde ist als vorbereitender Bauleitplan ein Flächennutzungsplan aufzustellen, der die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt. Mit den nachfolgenden Bebauungsplänen werden dann die konkreten Nutzungen festgesetzt.

Dieser Aufgabe haben sich die Gemeinden jeweils gestellt. Ohnehin schon durch die zahlreichen Infrastrukturmaßnahmen stark eingeschränkt, haben sie langfristig geplant und ihr Gemeindegebiet jeweils fortentwickelt: Von reinen Wohngebieten über Mischgebiete bis hin zum Gewerbe- oder Industriegebieten wurden die jeweiligen Nutzungsarten und vieles mehr bis ins letzte Detail festgesetzt. Insbesondere wurde auch gemeindegebietsübergreifend an interkommunalen Gewerbegebieten gearbeitet.

Dies war zum einen nur mit großem, zeitlichem Vorlauf möglich; zum anderen ist damit aufgrund des formalistischen Verfahrens ein nicht unerheblicher Aufwand, auch finanzieller Art, verbunden.

Durch weitere Trassen durch das Coburger Land wäre letztlich jeder Aufwand vergebens gewesen. Die bauliche Nutzbarkeit wird durch die Flächeninanspruchnahme aufgrund der geplanten Trassierung erheblich eingeschränkt, teilweise sogar unmöglich gemacht.

In der Konsequenz sind bereits in Kraft getretene Bauleitpläne teilweise nicht mehr realisierbar, die aktuell laufenden Verfahren müssen eingestellt werden und für die Zukunft ist an eine Überplanung betroffener Bereiche nicht mehr zu denken. Damit ist unseren Kommunen eine nachhaltige Entwicklung nicht mehr möglich. Dies gilt zum einen für die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen. Vielen Gemeinden ist es durch die bereits vorhandenen und zusätzlich drohenden Restriktionen durch bereits verwirklichte Infrastrukturmaßnahmen bzw. die aktuellen Netzentwicklungsplanungen nicht mehr möglich, die heimische Wirtschaft dadurch zu fördern, ihnen einen lukrativen Standort vor Ort zu bieten.

Zum anderen sind die Gemeinden auch der Möglichkeit beraubt worden, Ihre Kommune als „Wohngemeinde“ zu etablieren oder weiter auszubauen. Es sind sogar bereits Ansiedlungspläne zurückgestellt worden, da neben den befürchteten Gesundheitsgefahren auch die Wohn- und Lebensqualität zu sinken droht. Den eigenen Bürgern ist es verwehrt, ein Eigenheim in ihrer Heimatgemeinde zu beziehen. Dass durch ausbleibende Neubaugebiete, aber auch die nicht realisierbare Wiederbelebung von Leerständen den aktuellen Entwicklungen des demographischen Wandels Vorschub geleistet wird, bedarf keiner weiteren Erklärung. Das geleistete Engagement und bereits verabschiedete Maßnahmen der Politiker und Gemeindeverwaltungen werden angesichts der aktuellen Netzentwicklungsplanungen völlig außer Acht gelassen.

In nicht vertretbarer Weise wird damit in das verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingegriffen und die daraus resultierende Planungshoheit ad absurdum geführt.

7. Beeinträchtigung des Wirtschaftsraumes Coburg

Stadt und Landkreis Coburg bilden einen Industrielandkreis mit einer der höchsten Industriedichten (gemessen an der Relation Industriebeschäftigte/Einwohner) in Bayern und Deutschland.

Im Landkreis Coburg sind u.a. Altindustriezweige, wie die der Polstermöbel- und Spielwarenindustrie, strukturprägend. Gerade diese Branchen sorgen für negative Vorzeichen im Strukturwandel und in den letzten Dekaden für einen Rückgang im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.

An die Stelle der rückläufigen Industriezweige müssen dringend neue Gewerbeentwicklungen treten, die mit Betriebs- und Standorterweiterungen in bestehenden Unternehmen am Standort aus prosperierenden Branchen (Maschinen- und Anlagenbau, Kunststoffverarbeitung, Verpackung, Automotive, Lebensmittel u.a.) sowie Unternehmensneuansiedlungen einhergehen. Für diese Entwicklungen müssen die Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg Flächenreserven und neue Gewerbegebiete vorhalten.

Bereits die Thüringer Strombrücke zwischen der Thüringisch-Bayerischen Landesgrenze und dem Umspannwerk Redwitz hat entlang ihrer Trassenführung zu erheblichen Einschränkungen der Planungs- und Gestaltungsoptionen der Standorte im Landkreis geführt. Daher wurden schon in den damaligen Verfahren Einsprüche betroffener Unternehmer zu diesen Beeinträchtigungen erhoben. Weitere Stromtrassen durch den Landkreis Coburg würden die Situation der betroffenen Kommunen erheblich verschärfen und zu einer vorsätzlichen wirtschaftlichen Benachteiligung der Region Coburg führen.

Ferner beeinträchtigen die im aktuellen Entwurf des NEP vorgestellten Trassenvarianten zur Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Thüringen und Bayern in der vorgesehenen Bündelung existierende Unternehmensstandorte.

Von betroffenen Betrieben wurde bereits in den Konsultationsverfahren zur Thüringer Strombrücke der Einwand vorgebracht, dass elektromagnetisch sensible Unternehmensabläufe (Maschinensteuerungen und betriebsinterne Materialflüsse) gestört werden können. Mit einer weiteren Bündelung von Trassen auf engem Raum (mit notgedrungen geringen Abständen zur Bebauung) würden die zu erwartenden Effekte laut erneuter Aussagen von Betriebsinhabern mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit eintreten. Die wirtschaftlichen Folgen von Produktionsausfällen würden bestimmte Unternehmen vor existenzielle Probleme stellen (z.B. bei Lieferverzögerungen in Just-in-Sequenz-Absatzbeziehungen der Automotive-Branche).

Es ist daher aus Sicht der Wirtschaftsförderung im Landkreis Coburg nicht erkennbar, dass es in der kleinräumigen Planung der angedachten Trassenverläufe durch den Landkreis auch nur ansatzweise Spielräume bei den Flächenbedarfen für neue Leitungsprojekte geben könnte.

Mit der Thüringer Strombrücke leistet der Wirtschaftsstandort Landkreis Coburg bereits einen ganz erheblichen Beitrag zum Gelingen der bundesdeutschen Energiewende. Dieser Beitrag hat die Entwicklungsoptionen als Wirtschaftsstandort bereits stark eingeschränkt. Weitere Trassen

sind wegen der mangelnden Platzverhältnisse im Landkreis Coburg schlichtweg nicht mehr möglich. Mehr noch: Sie würden sogar schon Unternehmen im Bestand in ihren Produktionsbedingungen negativ einschränken.

8. Schädigung der touristischen Entwicklung der Region Coburg

Als Wirtschaftsstandort im Strukturwandel setzt unser Industrielandkreis Coburg konsequent auch auf die Entwicklung anderer, komplementärer Wirtschaftszweige, die der Region und ihrer Bevölkerung auch Lebens- und Erwerbsperspektiven in den nächsten Dekaden geben. Zu diesen Wirtschaftszweigen zählt zweifelsfrei auch die Tourismusbranche.

Bereits lange vor der Maßnahmenplanung zur Gestaltung der deutschen Energiewende hat die Kreispolitik (im Jahr 2004) einen Grundsatzbeschluss gefasst, demzufolge „der Tourismus ein Wirtschaftsfaktor ist, der dazu beiträgt den Strukturwandel in der Region aktiv zu gestalten.“ Gleichzeitig begreifen wir den Tourismus spätestens seit dieser Zeit auch als ein „nach innen gerichtetes identitätsstiftendes Gut“, das mit Blick auf die negativen Vorzeichen einer demographischen Entwicklung dazu beitragen soll, Bevölkerungszahlen im Landkreis Coburg möglichst stabil zu halten.

Auf Basis dieser Grundsatzbeschlüsse hat der Landkreis Coburg über das letzte Jahrzehnt hinaus seine Tourismusarbeit vollkommen neu strukturiert. Mit viel – auch finanziellem – Aufwand wurden sowohl in der touristischen Produktentwicklung der Region als auch bei der touristischen Vermarktung neue professionelle Strukturen geschaffen, die die Entwicklung des Landkreises Coburg anhand der Wertschöpfung aus dem Tourismus neu und vor allen Dingen nachhaltig positiv gestalten soll.

Neben der Initiative Rodachtal hat sich der Landkreis Coburg in Kooperation mit der Stadt Coburg und dem Landkreis Sonneberg zusammengeschlossen und die Tourismusregion Coburg.Rennsteig ins Leben zu rufen.

Jegliche Überlegungen zu weiteren nationalen Infrastrukturmaßnahmen durch das Coburger Land würden diese Entwicklungsstrategie nicht nur konterkarieren, sondern sie sogar gänzlich in Frage stellen.

Die Last des Raumes durch große nationale Infrastrukturen (BAB 73 Nürnberg-Erfurt, ICE München-Berlin, Thüringer Strombrücke/Frankenleitung) ist bereits heute so groß, dass neue Stromtrassen und die damit einhergehenden großen Landschaftsschneisen der Tourismusdestination ihren Wert und ihr Vermarktungspotenzial nehmen würden.

Neue, überregionale Stromtrassen im Landschaftsbild des Coburger Landes würden nicht nur interessante Sichtachsen aus touristischer Sicht zerschneiden, sie würden sich auch negativ auf die Ästhetik der Tourismusregion niederschlagen. Die Region würde an Attraktivität verlieren und der Landkreis Coburg würde damit einer weiteren, wichtigen Entwicklungsperspektive beraubt. Diese wichtige Säule - auch im Kampf gegen den demographischen Wandel - wird dadurch leichtfertig gefährdet.

Zahlreiche Orte im Landkreis Coburg haben den wirtschaftlichen Strukturwandel mit einer Schwerpunktsetzung auf den Tourismus angegangen. Exemplarisch ist hierbei die Stadt Seßlach zu nennen, die sich in ihrer Ausrichtung und mit ihren Angeboten bereits mit wesentlich bekannteren Tourismusattraktionen, wie z.B. Rothenburg o.d.T., messen kann.

So profitieren heute nicht nur die Kommunen, sondern auch das Gewerbe in ganz erheblichem Maße von diesem, immer noch im Ausbau begriffenen Wirtschaftsfaktor.

Zudem kommt diese Entwicklung auch der Bevölkerung selbst zugute, insbesondere in Form eines umfassenden Freizeit- und Erholungsangebotes. Weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt ist der Wildpark Schloss Tambach sowie das insbesondere bei Wintersportlern beliebte alpine Skigebiet in Lautertal, um nur zwei von vielen Ausflugszielen zu nennen.

Dabei handelt es sich gerade bei Auf- und Umbaumaßnahmen im Tourismus des Landkreises um sehr sensible Bereiche. Neben den gut angenommenen und funktionierenden Tourismuspotenzialen existieren schließlich auch andere touristische Infrastrukturen, die sich inmitten einer notwendigen Umstrukturierung und Neuorientierung befinden.

Hierzu zählt beispielsweise der „touristische Leuchtturm“ des Coburger Landes, die Therme Natur in Bad Rodach. Zu ihrem Erhalt haben sich in einem wirtschaftlich angestregten Umfeld mehrere Gebietskörperschaften (Stadt Bad Rodach, Stadt und Landkreis Coburg) zusammengeschlossen. Sollte bei den Gästeankünften und -übernachtungen in der Region im Allgemeinen und bei der Therme im Besonderen nichts verbessert werden, muss perspektivisch die Schließung dieser touristischen Leuchtturmeinrichtung befürchtet werden.

Insgesamt sind in nicht unerheblichen Umfang Arbeitsplätze geschaffen worden, die den Menschen und Familien in der Region Perspektiven geboten haben. Zahlreiche Investitionen in horrenden Höhen wurden durch Private und öffentliche Einrichtungen geleistet.

All dies wäre letztens vergebens gewesen, ein wirtschaftlicher Schaden wie er von kaum jemandem zu verkraften ist. Dass dabei ganze Existenzen auf dem Spiel stehen, darf nicht unberücksichtigt bleiben.

9. Natur- und Landschaftsbeeinträchtigungen

9.1. Beeinträchtigung des Naturschutzgroßprojekts des Bundes „Grünes Band“

Im Juni 2010 wurde das Projekt I (Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans) des Naturschutzgroßprojektes des Bundes „Grünes Band – Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ (Lkr. Coburg, Kronach, Hildburghausen, Sonneberg; Bayern / Thüringen) gestartet. Seit 2016 läuft nun das 10 Jahre dauernde Projekt II (Umsetzung des Vorhabens).

Leitziel des Naturschutzgroßprojektes ist der Biotopverbund zahlreicher naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Bereich des Projektes, wobei dem Grünen Band als „Rückgrat“ eine Vernetzungsfunktion zukommt. Großflächige Wälder, wertvolle Kulturlandschaftsbiotope und Fließgewässer sind über funktional geeignete Trittsteine und Korridore daran angebunden.

Hauptzielsetzung ist es, naturnahe Abschnitte des Grünen Bandes im Projektgebiet dauerhaft in ihrer Lebensraum- und Strukturvielfalt zu erhalten und andere Bereiche gezielt zu entwickeln, um den naturschutzfachlichen Wert wiederherzustellen. Weitere Ziele sind der dauerhafte Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller, seltener oder bedrohter Waldgesellschaften und Kulturlandschaftsbiotope sowie die Fließgewässerrenaturierung in ausgewählten Abschnitten.

Die Freistaaten Thüringen und Bayern sowie der Projektträger (= Zweckverband „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“) wurden im Zuwendungsbescheid zum Naturschutzgroßprojekt verpflichtet, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Naturschutzgroßprojekts durch konkurrierende Planungen (infrastrukturelle Ausbaumaßnahmen) nicht in Frage gestellt werden (Nr. II.B.3.2 des Zuwendungsbescheides des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.4.2016).

Im aktuellen Netzentwicklungsplan NEP 2030 (2. Entwurf 2019) führt die bereits früher kritisierte geplante Stromtrasse P44 bzw. P44mod (siehe Schreiben des Zweckverbands vom 29.10.13, 20.11.15 und 09.02.2017) weiterhin durch das Fördergebiet des Naturschutzgroßprojektes zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung.

Es ist nicht akzeptabel, dass bei der Planung der P44/P44mod ein vorhandenes Naturschutzgroßprojekt des Bundes nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt wird!

Das Naturschutzgroßprojektgebiet wird bereits durch die neu errichtete 380 kV-Leitung zwischen Landesgrenze Bayern/Thüringen und Redwitz a.d. Rodach aufgrund der Zerschneidung von ökologisch sehr wertvollen, überregional bedeutsamen Lebensräumen deutlich beeinträchtigt. Die geplante Leitung P44 würde zahlreiche Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete von landes- bis bundesweiter Bedeutung für den Naturschutz in den Schwerpunktgebieten "Lange Berge" und "Rodachtal" auf einer Länge von ca. 6 - 7 km durchschneiden. Ein Eingriff in dieser Dimension ist nicht mit der Bedeutung eines gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojekts zu vereinbaren!

Darüber hinaus stellt die Vielzahl der bereits durchgeführten Infrastrukturprojekte (z.B. ICE, A 73, B 4 neu, B 303-Umgehungen neu) auch eine enorme Summationswirkung auf die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im Fördergebiet dar, die ein weiteres Infrastrukturgroßprojekt aus Gründen des europäischen Naturschutzes verbieten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die TK 25 - Kartenblätter Bad Rodach (5630), Meeder (5631) und Heldburg (5730) als sogenannte „Dichtezentren für den Rotmilan“ ausgewiesen. Eingriffe und Projekte jedweder Art, die sich hier negativ auf die nationale Verantwortungsart Rotmilan (*Milvus milvus*) auswirken, sind in diesen Kartenblättern unzulässig. Dazu gehören auch Hochspannungsleitungen, die immer ein Kollisionsrisiko darstellen, auch wenn das Erdkabel markiert ist.

Der Zweckverband „Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“, bestehend aus den Landkreisen Hildburghausen, Sonneberg, Coburg und Kronach, hat daher in seiner Sitzung vom 11.12.2012 den Beschluss gefasst, dass das national bedeutsame Naturschutzgroßprojektgebiet keinesfalls durch weitere 380-kV-Leitungen zerschnitten werden darf.

Der Zweckverband lehnt daher die Errichtung einer weiteren 380-kV-Leitung im 8.206 ha großen Fördergebiet des Naturschutzgroßprojektgebiets weiterhin strikt ab. Das Fördergebiet muss zwingend großräumig umgangen werden.

Dies gilt umso mehr, da das Grüne Band seit Dezember 2018 als „Nationales Naturmonument“ ausgewiesen ist.

9.2. Sonstige Beeinträchtigung von Flora und Fauna

Vom Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge im Norden über die Mainfränkischen Platten bis hin zum Keuper-Lias-Land im Süden ist eine Landschaft - geprägt durch sanfte Hügel und weite, saftige Talauen – entstanden. Dieser Einzigartigkeit des Coburger Landes ist es geschuldet, dass knapp 5000 ha als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden. Der Esbacher See, der Landschaftspark Rosenau, der Callenberger Forst und der Itzgrund mit dem Bausenberg sind Beispiele für die wenig verbliebenen, auf kurzem Weg erreichbaren Naherholungsgebiete für die Bevölkerung der Stadt und des Landkreises Coburg.

Die 380-kV-Leitung mit ihren über 65 m hohen Masten und Leiterseilen beeinträchtigt das Landschaftsbild weithin sichtbar und auch die Erholungsfunktion wird erheblich gemindert.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Landkreis Coburg durch den Bau der ICE-Trasse, der BAB 73 und der 380-kV-Leitung ist jede weitere Belastung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Dies trifft auf P 44 wie auch auf die sog. Netzverstärkung P 44mod gleichermaßen zu. Eine Trasse P 44mod 60 m neben der sich im Bau befindlichen Trasse ist ebenso schädlich wie eine neue Trasse nordwestlich von Coburg. Die sog. Bündelung der Trassen hat in diesem Fall dieselben negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wie eine Neutrassierung und ist ebenso abzulehnen.

Auch aus ökologischer Sicht ist jede weitere Belastung zu vermeiden. Zahlreiche Waldflächen mussten bereits für die Frankenleitung gerodet werden.

Des Weiteren stellen die Leitungstrassen - egal in welcher Variante - insbesondere für Großvögel und Fledermäuse eine tödliche Gefahr dar. So wurden im Landkreis Coburg in den letzten Jahren 17 verschiedene Fledermausarten kartiert. Besonders hervorzuheben ist die hohe Dichte der in den Anhängen der FFH-Verordnung besonders geschützten Mausohren und Mopsfledermäuse. Neben dem Schwarz- und dem Weißstorch ist auch der Uhu als Brutvogel nachgewiesen. In verschiedenen wissenschaftlichen Studien wurde die herausragende Bedeutung des Coburger Landes für Greifvögel (z.B. Milane und Weihen) hervorgehoben.

Große Teile des Coburger Landes sind als FFH- oder SPA-Gebiet in das europaweite Schutzgebietsnetz NATURA2000 als wertvolle Bestandteile eingebunden. Die Wertigkeit unserer Region bezüglich Naturschutz- und Landschaftspflege zeigt sich insbesondere auch daran, dass in den letzten Jahren mehr als die Hälfte der Landkreisflächen als sog. BayernNetzNatur-Projekte eingestuft und besonders gefördert wurden.

Viele der wertvollen Flächen sind als Schutzgebiete dauerhaft gesichert. In den mehr als 1000 ha Naturschutzgebietsflächen haben sich in den letzten Jahren sogar die Wildkatze und der Biber wieder ausgebreitet. Der ökologisch hochwertvolle Muschelkalkzug von den Langen Bergen bis zur östlichen Landkreisgrenze bietet einer Vielzahl von Orchideen, wie unter anderem auch dem Frauenschuh und den pannonischen Vertretern wie Küchenschelle und Lein, noch Lebensraum.

Der Bau weiterer Trassen führt zu einem Verlust des Lebensraumes seltener Tiere und Pflanzen in unserer Region. Die direkte Mortalität bei Fledermäusen und Großvögeln ist inakzeptabel.

Vor diesem Hintergrund ist es schlichtweg nicht nachzuvollziehen, wie das Ausmaß der Eingriffe im vorläufigen Umweltbericht als gering klassifiziert werden kann.

10. Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“

Neue Betroffenheiten durch die aktuellen Netzentwicklungsplanungen gehen auch mit gravierenden Eingriffen in die Grundrechte unserer Bürger einher. Durch die zahlreichen Infrastrukturmaßnahmen, die auf dem Gebiet des Coburger Landes verwirklicht wurden, haben unsere Bürger bereits in ausreichendem Maß Flächen geopfert. Dies gilt nicht nur für die unmittelbare Inanspruchnahme der Grundstücke, namentlich durch den Bau der Riesen-Masten samt Betonfundament; vielmehr sind auch die Grundstückseigentümer davon betroffen, deren Flächen dem Ausgleich dienen müssen.

Am stärksten betroffen ist unsere heimische Land- und Forstwirtschaft. Land- und Forstwirte in unserer Region, die mit ihrem Grund und Boden ihren Lebensunterhalt verdienen. Diese haben bereits einen ausreichenden Beitrag geleistet und können nicht weiter belastet werden, ohne dass diese letztlich in Ihrer Existenz bedroht werden.

Hinzu kommen die enormen Wertverluste derjenigen Grundstückseigentümer, die im unmittelbaren Umfeld Grundstücke ihr Eigen nennen. Diese haben für Ihre Grundstücke bereits einen Preis bezahlt, der zum aktuellen Wert in keinem Verhältnis mehr stehen dürfte. Grundstücke werden dadurch unverkäuflich.

Hierin ist ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht nach Artikel 14 des deutschen Grundgesetzes zu sehen, der keinesfalls als gerechtfertigt anzusehen ist. Gleiches gilt letztlich für den Eingriff in die Berufsfreiheit, welche in Artikel 12 des Deutschen Grundgesetzes verankert ist.

Schlichtweg unerträglich ist jedoch die Vorstellung, dass die Gesundheit unserer Bürger gefährdet werden könnte, wenn man befürchten muss, dass mit der von den Leitungen ausgehenden elektromagnetischen Strahlung negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnbevölkerung und der Erholungssuchenden einhergehen könnte.

Das Bayerische Kabinett hat bereits in seiner Sitzung vom 12. Juli 2016 auf diese Gefahr reagiert und die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes auch im Teilbereich „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ beschlossen. Dieser sieht einen Mindestabstand von 400 m von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehenden Wohngebäuden im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplanes oder im Innenbereich vor sowie mindestens 200 m im Außenbereich. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen gänzlich ausgespart werden.

Im Zentrum dieser längst überfälligen Festsetzung steht der Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen im Sinne einer ausreichenden Wohnumfeldqualität, der zwingend auch im Rahmen dieser Planungen Berücksichtigung finden muss. Mehr noch: Im Falle einer Überbündelung von Stromtrassen fordert der Landkreis Coburg ein, dass auch eine Verdoppelung dieser Abstandsregelungen vorzusehen ist.

Auf umso größeres Unverständnis stößt deshalb der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus, der diese Mindestabstände nunmehr lediglich bei erstmaliger Errichtung als verpflichtend normiert. Insbesondere ein Parallelbau oder Erweiterungen der Leitungen sollen vom strikten Abstandsgebot ausgenommen werden, obgleich gerade für diese Fälle das Gefahrenpotential kaum sinken wird.

Schließlich muss dem Schutz der Bevölkerung der Vorrang gegenüber wirtschaftlichen Interessen einzelner ÜNB-Konzerne, letztlich gegenüber jedem anderen Interesse eingeräumt werden!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin